

Schriftliche Steuerberaterprüfung 2026: Buchführung und Bilanzwesen

Vermeidung häufiger Fehler und Auswertung der Prüfungsschwerpunkte

Lars Nüdling*

Das Themengebiet „Buchführung und Bilanzwesen“ bildet traditionell den Abschluss am dritten Tag der schriftlichen Steuerberaterprüfung¹. In der Bilanzsteuerrechtsklausur werden handels- und steuerrechtliche Bilanzierungsfragen regelmäßig mit ertragsteuerlichen, gesellschaftsrechtlichen und umwandlungssteuerrechtlichen Problemstellungen verknüpft. Zudem ist die Aufgabenstellung häufig bewusst offen formuliert, so dass – anders als in den Klausuren der ersten beiden Prüfungstage² – der Lösungsweg nicht durch detaillierte Teilfragen vorgezeichnet ist. Sie müssen selbstständig erkennen, welche Sachverhalte bilanzsteuerrechtlich relevant sind, wie diese systematisch zu würdigen sind und welche bilanztechnischen Konsequenzen sich hieraus ergeben. Gefragt ist daher ein trainiertes strukturiertes Vorgehen, sicheres Zeitmanagement und ein Gespür für typische Fehlerquellen. Der nachfolgende Beitrag greift diese Aspekte auf: Er zeigt in den Prüfungsklausuren häufig zu beobachtende Fehler auf, damit Sie diese zukünftig vermeiden können.³ Darüber hinaus erhalten Sie einen Überblick über die prägenden Prüfungsschwerpunkte der vergangenen Jahre sowie einen Ausblick auf mögliche Themen der schriftlichen Steuerberaterprüfung 2026. Nutzen Sie die aktuelle Themenauswertung als Ihre persönliche „Checkliste“ und verschaffen Sie sich auf diese Weise Klarheit, welche Prüfungsschwerpunkte Sie sich noch erarbeiten müssen. Damit unterstützt Sie der folgende Beitrag insgesamt dabei, das Richtige (= Prüfungsschwerpunkte) richtig (= Vermeidung häufiger Fehler) zu lernen.

i Der **PrüfungsCoach schriftliche Steuerberaterprüfung in der NWB Datenbank, NWB GAAAH-44658**, fasst für Sie alle SteuerStud-Lernmaterialien (Schaubilder, Fallstudien, Kurz-Übungsklausuren und das SteuerStud Klausurentraining mit Video-Besprechung) zusammen. Diese Übersichtsseite wird von uns fortlaufend ergänzt.

I. Vermeidung häufiger Fehler in der Klausur aus dem Bilanzsteuerrecht

1. Herausforderung Bilanzsteuerrechtsklausur

Die Prüfungsstatistik der letzten Jahre zeigt, dass die Bilanzsteuerrechtsklausur regelmäßig die niedrigste Bestehensquote aufweist.⁴ Der letzte Prüfungstag im Steuerberaterexamen bündelt die Anforderungen des gesamten schriftlichen Examens in besonderer Weise. Insbesondere diese **fünf Herausforderungen** prägen dabei im Einzelnen diesen Prüfungstag:

- ▶ **Breiter fachlicher Prüfungsbereich:** Am dritten Tag wird nicht nur Ihr Wissen im Bilanzsteuerrecht abgeprüft, sondern auch die Fähigkeit, angrenzende Themen wie Einkommensteuer, Körperschaftsteuer oder Umwandlungssteuerrecht zu integrieren (vgl. dazu auch Kap. II.1.). Hier sind Übergänge zwischen den Rechtsgebieten nahtlos herzustellen.
- ▶ **Umfang und Komplexität der Aufgaben:** Die Bilanzsteuerrechtsklausur umfasst i. d. R. eine Kombination aus Einzelaufgaben und einer umfassenden Verbundaufgabe (z. B. Umwandlung⁵, Gesellschafterwechsel⁶). Diese komplexen Aufgaben verlangen ein tiefes Verständnis der Zusammenhänge zwischen Handelsbilanz, Steuerbilanz und den steuerrechtlichen Vorschriften. Die richtige Gewichtung und Verknüpfung der relevanten Themen sind essenziell,

menhänge zwischen Handelsbilanz, Steuerbilanz und den steuerrechtlichen Vorschriften. Die richtige Gewichtung und Verknüpfung der relevanten Themen sind essenziell,

* Dipl.-Finanzwirt (FH), Steuerberater, ist Geschäftsführer, Dozent und Fachbereichsleiter bei der Lehrgangswerk Haas GmbH & Co. KG im Bereich Bilanzsteuerrecht, Besteuerung der Personengesellschaften und Umwandlungssteuerrecht.

1 Grundlegend zur schriftlichen Steuerberaterprüfung s. den Leitfaden von Kandler/Wurzer, SteuerStud 3/2026 S. 161 NWB FAAAK-07790; zugelassene Hilfsmittel s. Hilfsmittelerlass 2025, Gleich lautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder v. 10.10.2025 - FM3-5 0954-2/1 NWB WAAAK-01607.

2 Häufige Fehler in den übrigen Klausuren zgl. einer Auswertung der jeweiligen Prüfungsschwerpunkte in der schriftlichen Steuerberaterprüfung: Tiede, SteuerStud 3/2026 S. 172 NWB PAAAK-07791 (Verfahrensrecht), Nürnberg, SteuerStud 3/2026 S. 183 NWB ZAAAK-07792 (Umsatzsteuer), Lehmann/Bockstahler, SteuerStud 3/2026 S. 193 NWB JAAAK-07793 (Erbchaft-/Schenkungsteuer und Bewertung) und Baretti/Diener/Frenzel/Münch, SteuerStud 3/2026 S. 205 NWB TAAAK-07794 (Ertragsteuerrecht).

3 Weitere typische Fehler s. bereits bei Nüdling/Schörck, SteuerStud 3/2025 S. 217 NWB KAAAJ-82333.

4 Vgl. hierzu die Auswertungen bei Brauner, DStR 2025 S. 2508, DStR 2024 S. 2396 und DStR 2023 S. 2189.

5 Vgl. zum Formwechsel einer Personengesellschaft in eine Kapitalgesellschaft die Fallstudie von Hillers/Kahnke, SteuerStud 12/2025 S. 817 NWB AAAK-02352, zgl. Übungsklausur, SteuerStud 12/2025 S. 832 NWB KAAAK-02353; zur Einbringung die Fallstudie von Hillers, SteuerStud 11/2025 S. 736 NWB JAAAJ-98987, zgl. Schaubild, SteuerStud 11/2025 S. 687 NWB BAAAJ-98981, und Übungsklausur, SteuerStud 11/2025 S. 750 NWB OAAAK-00856; zum Anteilstausch die Fallstudie von Hillers/Exner, SteuerStud 10/2025 S. 656 NWB UAAAJ-97164, zgl. Schaubild, SteuerStud 10/2025 S. 623 NWB GAAAJ-97160, und Übungsklausur, SteuerStud 10/2025 S. 668 NWB EAAAJ-97165; zur Verschmelzung von Kapitalgesellschaften die Fallstudie von Bob/Friedrich, SteuerStud 9/2025 S. 587 NWB YAAAJ-93901, zgl. Schaubild, SteuerStud 9/2025 S. 555 NWB BAAAJ-93897, und Übungsklausur, SteuerStud 9/2025 S. 600 NWB IAAAJ-93902.

6 Vgl. hierzu Czerwonka, SteuerStud 6/2025 S. 422 NWB JAAAJ-88625.

was bei der enormen Fülle an Informationen schnell überwältigend wirken kann.

- ▶ **Fehleranfälligkeit bei Detailfragen:** Gerade im Bilanzsteuerrecht steckt oft der „Teufel im Detail“: Ob es um die Bewertung von Forderungen, Rückstellungen, Abschreibungen oder steuerliche Besonderheiten wie § 6b EStG⁷ geht – kleine Ungenauigkeiten können leicht zu Punktverlusten führen. Ein trainiertes Auge für Feinheiten und die korrekte Gesetzesanwendung sind daher entscheidend.
- ▶ **Zeitmanagement:** Die Aufgabenstellungen sind so konzipiert, dass sie in der vorgegebenen Zeit nur schwer vollständig zu bearbeiten sind. Insbesondere die Verbundaufgabe erfordert eine strukturierte Herangehensweise und die Fähigkeit, Wesentliches von weniger Wichtigem zu trennen. Ein gutes Zeitmanagement ist der Schlüssel, um die Aufgaben zu priorisieren und Punkte effizient zu sichern.
- ▶ **Mentale und körperliche Erschöpfung:** Nach den ersten beiden Klausurtagen ist die Konzentrationsfähigkeit vieler Prüflinge bereits stark beansprucht. Der dritte Tag verlangt dennoch Höchstleistungen. Hier gilt es, trotz Müdigkeit, Stress und vielleicht auch zwischenzeitlich aufgekommener Zweifel einen kühlen Kopf zu bewahren und fokussiert zu bleiben.

2. Häufige Fehler im Einzelnen⁸

HINWEIS

Die im Folgenden bewusst nur kurz und knapp benannten häufigen Fehler dienen Ihnen als „**Checkliste**“ für die eigene Klausurbearbeitung. Zur **Vertiefung der Prüfungsschwerpunkte** finden Sie Lernmaterialien, Kurz-Übungsklausuren sowie das SteuerStud Klausurentraining im **PrüfungsCoach schriftliche Steuerberaterprüfung in der NWB Datenbank unter NWB GAAAH-44658**.

a) Keine Priorisierung der Bearbeitungszeit nach der vorgegebenen Punkteverteilung

Ein verbreiteter Fehler liegt darin, die zur Verfügung stehende Bearbeitungszeit nicht an der zu erwartenden Punkteverteilung auszurichten. Prüflinge investieren dabei überproportional viel Zeit in komplexe Detailfragen einzelner Sachverhalte, während einfachere, aber jedoch mind. ebenso punkträchtige Aufgaben nur oberflächlich oder gar nicht bearbeitet werden.

Insbesondere weil die Punkte regelmäßig nur für übergeordnete Klausurteile angegeben werden, müssen Sie innerhalb eines Klausurteils eine **eigenständige Priorisierung** vornehmen. Wer sich an schwierigen Spezialproblemen „festbeißt“, läuft Gefahr, an anderer Stelle vermeidbar Punkte zu verschenken!

BEISPIEL ▶ In einem Klausurteil zur Bilanzierung eines Einzelunternehmens (50 % der Gesamtpunkte) werden u. a. die Bewertung eines Grundstücks, die AfA eines Gebäudes sowie die Bildung einer Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten geprüft.

Der Teilnehmende widmet einen erheblichen Teil der Bearbeitungszeit auf die ausführliche Erörterung der Sonderfrage zur Rückstellung, während die Bewertung des Grundstücks und die AfA-Berechnung nur rudimentär dargestellt werden oder ganz unberücksichtigt bleiben. **Folge:** Die einseitige Fokussierung auf Sonderfragen geht zulasten der übrigen Aufgabenpunkte!

KLAUSURTIPP

Orientieren Sie Ihr **Zeitmanagement** an der **angegebenen Punkteverteilung**. Der klassisch bilanzsteuerrechtliche Teil zum Einzelunternehmen sollte – gemessen an seiner **hohen Gewichtung** – vollständig und strukturiert bearbeitet werden, bevor Detailfragen in geringer gewichteten Klausurteilen vertieft werden.

b) Unkritische Übernahme handelsrechtlicher Wertansätze

Viele Prüflinge übernehmen handelsrechtliche Bilanzansätze vorschnell auch für steuerliche Zwecke, ohne eine mögliche **Durchbrechung der Maßgeblichkeit** zu prüfen. Zwar bildet die Handelsbilanz grundsätzlich die Ausgangsbasis für die Steuerbilanz, im Bilanzsteuerrecht greifen jedoch zahlreiche **eigenständige steuerliche Bewertungsvorschriften**.

Typische Fehlerquellen ergeben sich insbesondere bei

- ▶ Rückstellungen,
- ▶ Teilwertabschreibungen,
- ▶ Sonderabschreibungen,
- ▶ der Anwendung steuerlicher Wahlrechte sowie
- ▶ steuerlichen Abzugsverböten oder Sonderregelungen (z. B. § 6b EStG).

BEISPIEL ▶ Ein Unternehmen hält Waren des Umlaufvermögens, deren beizulegender Wert zum Bilanzstichtag unter die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten gesunken ist. In der Handelsbilanz wird der beizulegende Wert i. R. der retrograden Wertermittlung aus dem voraussichtlichen Verkaufspreis abzgl. der noch anfallenden Kosten bestimmt.

Der Prüfling übernimmt diesen ermittelten Wertansatz ungeprüft in die Steuerbilanz. Dabei bleibt unberücksichtigt, dass in der Steuerbilanz nicht der handelsrechtliche beizulegende Wert, sondern der TW maßgeblich ist. Dieser ist nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 EStG eigenständig zu ermitteln und weicht regelmäßig von der handelsrechtlichen Wertermittlung ab. **Folge:** Das Maßgeblichkeitsprinzip wird unzutreffend angewendet; der steuerliche Wertansatz wird fehlerhaft aus der Handelsbilanz übernommen, obwohl handels- und steuerrechtliche Bewertungsmaßstäbe nicht deckungsgleich sind.

KLAUSURTIPP

Prüfen Sie bei **jedem Bilanzansatz** explizit, ob steuerliche **Sondervorschriften** bestehen, die zu einer Abweichung von der Handelsbilanz führen. Eine **kurze, klare Abgrenzung zwischen Handels- und Steuerbilanz** erhöht die Transparenz der Lösung und wird regelmäßig honoriert.

⁷ Vgl. hierzu Czerwonka, SteuerStud 7/2025 S. 455 NWB JAAA-91012.

⁸ Weitere häufige Fehler s. Nüdling/Schörck, SteuerStud 3/2025 S. 217 NWB KAAA-82333.

c) Fehlerhafte oder unterlassene Ausübung von Wahlrechten

Ein weiterer häufiger Schwachpunkt zeigt sich im Umgang mit bilanzsteuerlichen Wahlrechten. Teilnehmende **verkennen** entweder das **Bestehen eines Wahlrechts** oder sie treffen eine **Entscheidung lediglich implizit**, ohne diese ausdrücklich kenntlich zu machen oder zu begründen.

Dies betrifft sowohl handelsrechtliche Wahlrechte (z. B. Aktivierung selbst geschaffener immaterieller Vermögensgegenstände) als auch steuerliche Wahlrechte (z. B. Sonderabschreibungen, Rücklagenbildung oder direkte Übertragung stiller Reserven). Besonders problematisch ist, dass Wahlrechte häufig im Zusammenhang mit in den Hinweisen formulierten „Wünschen des Stpfl.“ stehen.

BEISPIEL ► Im Sachverhalt liegen die Voraussetzungen für die Übertragung stiller Reserven nach § 6b EStG vor.

Der Teilnehmende berechnet zwar zutreffend die Anschaffungskosten des neu erworbenen Grundstücks, erkennt jedoch das bestehende Wahlrecht nicht und nimmt weder eine Übertragung vor noch begründet er das Unterlassen. **Folge:** Ein erheblicher Gestaltungsspielraum bleibt ungenutzt; die Auswirkungen auf den steuerlichen Gewinn nebst separater steuerlicher Buchung werden nicht dargestellt und entsprechend nicht bepunktet.

KLAUSURTIPP

Arbeiten Sie **Wahlrechte** stets bewusst heraus und treffen Sie eine **klare Entscheidung** i. S. des vorgegebenen Sachverhalts. **Begründen** Sie kurz, warum das Wahlrecht ausgeübt oder nicht ausgeübt wird, und stellen Sie die Auswirkungen auf den Gewinn **transparent** dar.

d) Unsaubere Gewinnverknüpfung bei Personengesellschaften

Bei Sachverhalten mit Personengesellschaften zeigen sich regelmäßig Fehler bei der Verknüpfung der Gewinnermittlungsebenen. Statt alles zu einem steuerlichen Gesamtgewinn zusammenzuführen, wird das Folgende häufig nur isoliert betrachtet:

- Gesamthandsgewinn,
- Sonderbetriebseinnahmen und -ausgaben sowie
- Ergänzungsbilanzen.

Dies führt jedoch insbesondere in den folgenden Konstellationen zu **fehlerhaften Ergebnissen:**

- Gesellschafterwechseln,
- Einbringungen,
- Sondervergütungen sowie
- der Anwendung von § 6 Abs. 5 EStG.

Auch die **Gewinnverteilung** wird teilweise nicht korrekt aus der ermittelten Gewinnbasis abgeleitet.

KLAUSURTIPP

Behalten Sie stets den steuerlichen **Gesamtgewinn** im Blick: Stellen Sie nachvollziehbar dar, aus welchen Bestandteilen sich dieser zusammensetzt. Achten Sie darauf, dass **Sonder- und Ergänzungsbilanzen** nicht nur isoliert, sondern in ihrer Wirkung auf den **Gesamterfolg** berücksichtigt werden.

e) Unsaubere oder fehlende technische Umsetzung der Lösung

Ein besonders häufiger und zugleich sehr punkteträchtiger Fehler liegt in der unzureichenden technischen Umsetzung einer fachlich zutreffenden bilanzsteuerrechtlichen Würdigung. Zwar erkennen viele Prüflinge Ansatz- und Bewertungsvorschriften dem Grunde nach richtig, versäumen es jedoch, diese Erkenntnisse konsequent in **Buchungssätze, Kontenentwicklungen oder Bilanzansätze** zu überführen.

Typische Fehler zeigen sich v. a. bei

- fehlenden oder fehlerhaften Korrekturbuchungssätzen,
- nicht fortgeschriebenen Buchwerten,
- unterlassenen Korrekturen nach § 60 Abs. 2 EStDV sowie
- fehlender Darstellung der konkreten Gewinnauswirkung.

KLAUSURTIPP

Auch wenn die Zeit knapp wird: Setzen Sie **zumindest wesentliche Korrekturbuchungssätze** an und stellen Sie die **Gewinnwirkung** kurz dar. Bereits ein sauberer Ansatz mit richtiger Richtung der Korrektur wird regelmäßig honoriert.

f) Unklare oder widersprüchliche Darstellung der Gewinnwirkungen

Ein weiterer häufiger Fehler liegt in einer unklaren Darstellung der Auswirkungen einzelner Sachverhalte auf den Gewinn. Teilweise werden mehrere Korrekturen vorgenommen, ohne deren Zusammenspiel nachvollziehbar darzustellen. In anderen Fällen werden Gewinneffekte zwar berechnet, aber nicht eindeutig dem Handels- oder Steuerbilanzgewinn zugeordnet. **Besonders fehleranfällig** sind hierbei

- außerbilanzielle Korrekturen,
- Mehr- und Weniger-Rechnungen sowie
- die Zusammenführung mehrerer Einzelsachverhalte zu einem endgültigen Jahresüberschuss.

KLAUSURTIPP

Machen Sie sich bewusst, dass **Transparenz** ein **zentrales Bewertungskriterium** ist. Eine kurze tabellarische oder stichpunktartige Zusammenfassung der Gewinnwirkungen am Ende eines Klausurteils erhöht die Verständlichkeit Ihrer Lösung erheblich.

g) Fehlerhafte Auswertung der Hinweise und „Wünsche des Steuerpflichtigen“

Hinweise im **Aufgabentext** werden regelmäßig entweder überlesen oder in ihrer Bedeutung unterschätzt. Besonders problematisch ist dies bei ausdrücklich formulierten „Wünschen des Stpfl.“ (z. B. Einheitsbilanz, niedriger steuerlicher Gewinn, hoher Eigenkapitalausweis). Ein verbreiteter Fehler besteht darin, diese **Wünsche ungeprüft umzusetzen oder sie vollständig zu ignorieren**. Beides ist falsch: Wünsche des Stpfl. sind nur i. R. der gesetzlichen Möglichkeiten zu berücksichtigen und erfordern regelmäßig eine bewusste Entscheidung bei Wahlrechten.

KLAUSURTIPP

Prüfen Sie systematisch, welche Wünsche des Stpfl. rechtlich umsetzbar sind, und verknüpfen Sie diese gezielt mit bestehenden Wahlrechten. Eine **kurze explizite Bezugnahme** auf die Hinweise signalisiert dem Korrektor ein **strukturiertes Arbeiten**.

II. Auswertung der Prüfungsschwerpunkte

1. Allgemeines

a) Prüfungsgegenstand

Wie bereits eingangs in Kap. I.1. erläutert, unterliegt die schriftliche Steuerberaterprüfung in dem Themengebiet „Buchführung und Bilanzwesen“ im Gegensatz zu den Klausuren der anderen Prüfungstage keiner strikten Aufteilung in unterschiedliche Rechtsgebiete. Der Schwerpunkt liegt vielmehr auf dem **Sammelbegriff** des „**Bilanzsteuerrechts**“, der die handels- und steuerrechtliche Bilanzierung in ihrer gesamten Breite umfasst. Die Klausur verlangt daher nicht nur sichere Kenntnisse der Bilanzierung nach **Handels- und Steuerrecht**, sondern zugleich ein **belastbares Grundlagewissen im Zivil- und Gesellschaftsrecht**, sowie vertiefte Kenntnisse im **Einkommen-, Körperschaft-, Gewerbe- und Umsatzsteuerrecht**. Auch Fragestellungen des **Umwandlungssteuerrechts** und – in Einzelfällen – des **Internationalen Steuerrechts** können Prüfungsgegenstand sein.

In den Prüfungen der Jahre **2022–2024** zeigte sich eine **auffällige Häufung ertragsteuerlicher Fragestellungen** innerhalb der Bilanzsteuerrechtsklausur. Neben dem regelmäßig geforderten Erkennen und der ertrag- und bilanzsteuerrechtlichen Würdigung verdeckter Gewinnausschüttungen (vGA) und verdeckter Einlagen (vE) wurden u. a. Betriebsaufspaltungen sowie deren bilanzielle und ertragsteuerliche Folgen thematisiert. Auch komplexe Sachverhalte wie die ertragsteuerliche Behandlung einer Erbaueinandersetzung über einen Mitunternehmeranteil oder gewerbesteuerliche Hinzurechnungen und Kürzungen nach §§ 8 und 9 GewStG waren Gegenstand der Aufgabenstellungen.

Im **letzten Prüfungsjahr** war dieser Schwerpunkt auf **ertragsteuerliche Themen weniger ausgeprägt**. Stattdessen lag ein deutlicher Fokus auf **klassischen bilanzsteuerrechtlichen Fragestellungen**, insbesondere im Zusammenhang mit Grundstücken und Gebäuden. Geprüft wurden u. a.

- ▶ die Behandlung von **Abbruchkosten**,
- ▶ ein Gebäude auf **fremdem Grund und Boden**,
- ▶ **Mietereinbauten** sowie
- ▶ Grundstücke mit **Bodenschätzen**.

Daneben nahmen **Umwandlungsvorgänge** nach den §§ 20 und 21 UmwStG einen erheblichen Raum ein. Hervorzuheben ist dabei, dass § 20 UmwStG bereits am zweiten Prüfungstag Gegenstand der Ertragsteuerklausur war und gleichwohl am dritten Prüfungstag erneut – nunmehr mit bilanzsteuerrechtlichem Fokus – abgeprüft wurde.

Neben ertrag- und umwandlungssteuerlichen Aspekten wurden in den vergangenen Jahren auch regelmäßig

umsatzsteuerliche Problemstellungen aufgegriffen, etwa im Zusammenhang mit § 15a UStG, der umsatzsteuerlichen Behandlung der privaten Pkw-Nutzung oder der Ermittlung der Mindestbemessungsgrundlage.

Insgesamt zeigt sich, dass die Bilanzsteuerrechtsklausur in besonderem Maße die Fähigkeit verlangt, **Wissen aus den ersten beiden Prüfungstagen auf bilanzsteuerliche Fragestellungen zu übertragen**. Vor dem Hintergrund dieser inhaltlichen Verzahnung ist es für eine erfolgreiche Klausurvorbereitung unerlässlich, sich einen strukturierten Überblick über den **Aufbau und die Schwerpunktthemen der Klausuren vergangener Jahre** zu verschaffen (vgl. hierzu Kap. II.).

b) Klausurteile und Punkteverteilung

Die Bilanzsteuerrechtsklausur bestand in den vergangenen Jahren **regelmäßig aus drei Teilen (Ausnahme 2022: vier Teile)**, in denen die gängigen Rechtsformen thematisiert wurden. In Abhängigkeit von der Rechtsform mussten darauf abgestimmte Bilanzierungsprobleme geprüft werden:

- ▶ **Bilanzierung bei einem Einzelunternehmen:** Dieser Teil dient regelmäßig dazu, bilanzsteuerrechtliche „Klassiker“ zum Prüfungsgegenstand zu machen. Er besteht daher häufig aus unabhängig voneinander zu lösenden Einzelsachverhalten, die eine Würdigung von Bilanzpositionen der Aktiva bzw. Passiva verlangen.
- ▶ **Bilanzierung bei einer Personenhandelsgesellschaft (z. B. OHG, KG; auch in Form der GmbH & Co. KG):** Hier werden neben klassischen Bilanzthemen auch bilanzsteuerrechtliche Besonderheiten der Personenhandelsgesellschaften abgeprüft. Die regelmäßig geforderte Erstellung von Sonder- und/oder Ergänzungsbilanzen setzt umfassende Kenntnisse im Bereich der Besteuerung der Personengesellschaften voraus. Nicht zuletzt wird dieser Teil auch gerne zum Prüfungsgegenstand von Unternehmensumstrukturierungen (z. B. Gründung von Personengesellschaften, Gesellschafterwechsel, Ausscheiden eines Gesellschafters, Realteilung, Einbringung nach § 24 UmwStG) gemacht.
- ▶ **Bilanzierung bei einer Kapitalgesellschaft (z. B. GmbH):** Hierbei werden bspw. die vGA, die vE, die Einlagenrückgewähr und der Ausweis latenter Steuern thematisiert. Wie bei Personengesellschaften kann ein Umwandlungsfall den Sachverhalt ergänzen (z. B. Verschmelzung von Kapitalgesellschaften bzw. Einbringung in eine Kapitalgesellschaft).

Die jeweiligen **Teile** in der Klausur konnten bislang **stets unabhängig voneinander bearbeitet** werden.

Erfreulich war in den **Prüfungen 2023–2025**, dass die „**klassischen**“ **Bilanzierungsprobleme** bei einem Einzelunternehmer mit **41–50 %** gewichtet wurden. Dies zeigt, dass in der Klausur des dritten Prüfungstags die bilanzsteuerrechtliche Würdigung von Sachverhalten nach wie vor im Vordergrund steht.

Die zu **erreichenden Punkte** wurden nicht pro Sachverhalt, sondern **nur für den jeweils übergeordneten Teil angegeben**. Unklar bleibt, ob sich diese Praxis auch in den nächsten Prüfungsjahren weiter fortsetzen wird. Die Punktabgaben sind von Vorteil, ermöglichen sie es Ihnen doch, das eigene

Zeitmanagement zu optimieren und **Schwerpunkte** auf gewichtige Teile zu legen. Zu beachten ist allerdings, dass die Punktevorgabe auch dazu verleiten kann, sich an einem Bearbeitungsteil „festzubeißen“, anstatt „leichtere“ Punkte in anderen Teilen abzuarbeiten. Dies müssen Sie also stets im Blick haben (vgl. hierzu schon Kap. I.2.a)).

c) Bearbeitung

aa) Allgemeiner Sachverhalt

Zunächst werden allgemeine Hinweise zu der jeweils zu würdigenden Unternehmensform aufgeführt. Die Angaben sind vielfältig und bereits an dieser Stelle ist es notwendig, **steuerlich relevante Informationen** wie die Folgenden für die **Bearbeitung der Einzelsachverhalte herauszufiltern:**

- ▶ Unternehmensform und -struktur (inkl. Gesellschafterstruktur) und Tätigkeitsbereich;
- ▶ Gewinnermittlungszeitraum („Das Wirtschaftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.“);
- ▶ Vorsteuerabzugsberechtigung („Umsätze, die den Vorsteuerabzug ausschließen, wurden nicht getätigt.“);
- ▶ Größenmerkmale des Betriebs für die Anwendbarkeit gewisser Vorschriften und größenabhängige Wahlrechte (z. B. latente Steuern, § 7g EStG);
- ▶ „Wünsche“ des Stpfl. (Einheitsbilanz, hoher Eigenkapitalausweis, niedriger steuerlicher Gewinn, Verlustnutzungsmöglichkeiten);
- ▶ vorläufiger Gewinn/JÜ;
- ▶ Tag der Bilanzerstellung (für Werterhellung, § 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB).

bb) Aufgaben

Hier finden Sie die für die eigentliche Bearbeitung notwendige Aufgabenstellung. Danach wird regelmäßig auf die nachfolgenden Einzelsachverhalte verwiesen und für diese eine bilanzsteuerliche Würdigung gefordert. Die Formulierung in der Aufgabenstellung ist **i. d. R. allgemein gehalten, d. h. präzise Vorgaben zur Lösungsstruktur fehlen.**

BEISPIEL ▶ „Erläutern Sie unter Angabe der einschlägigen Vorschriften, wie die nachfolgenden Einzelsachverhalte 1–4 handels- und steuerrechtlich zu behandeln sind. Die für die Erstellung der Handelsbilanz und Steuerbilanz erforderlichen Buchungssätze (Korrekturbuchungssätze) sind anzugeben. Entwickeln Sie die Bilanzansätze.“

Insbesondere diese Aufgabenstellung wird von Prüflingen häufig als schwierig empfunden, da im Gegensatz zu den Aufgabenstellungen der anderen Prüfungstage der „rote Faden“ **vermisst** wird. Dennoch lässt sich daraus ein **immer wiederkehrendes Prüfungsschema** ableiten, das seitens der Aufgabensteller verlangt wird:

Aufgabenstellung	
1. Schritt: Zu jedem Einzelsachverhalt	Bilanzsteuerrechtliche Beurteilung (i. d. R. nach Handels- und Steuerrecht) ↓ Technische Umsetzung (i. d. R. Korrekturbuchungssätze)
2. Schritt: Sachverhaltsübergreifend	Technische Besonderheiten (i. d. R. Erstellung von Bilanzen, Ermittlung endgültiger Jahresüberschuss)

Im **1. Schritt** wird stets **zu jedem Einzelsachverhalt** eines Klaurteils eine **bilanzsteuerliche Beurteilung** unter Beachtung und Nennung handels- und steuerrechtlicher Vorschriften und Verwaltungsanweisungen gefordert. Dabei sind Aussagen dazu zu treffen, **ob** (Ansatz dem Grunde nach) **und mit welchem Wertansatz** (Bewertung der Höhe nach) eine Bilanzierung von Vermögensgegenständen und Schulden bzw. WG zu erfolgen hat. Im Anschluss daran verlangt die Klausur eine „**technische Umsetzung der Lösung**“, die i. d. R. folgende Aufgaben beinhaltet:

- ▶ Erstellung von Korrekturbuchungssätzen in Abhängigkeit der zu verwendenden Buchungskreise;
- ▶ Entwicklung der einzelnen Bilanzposten (Kontenentwicklung);
- ▶ Darstellung der durch die Feststellung getroffenen Gewinnauswirkung;
- ▶ Korrekturen nach § 60 Abs. 2 EStDV aufgrund von Abweichungen zwischen Handels- und Steuerbilanz;
- ▶ außerbilanzielle Korrekturen zur Ermittlung des steuerlichen Gewinns.

In einem **2. Schritt** kann hiernach noch **sachverhaltsübergreifend** eine Darstellung etwaiger **technischer Besonderheiten** verlangt werden, wie z. B.:

- ▶ Aussagen zu anderen Rechtsgebieten (Gewerbsteuer, Grunderwerbsteuer);
- ▶ Erstellung von Bilanzen (inkl. Sonderbilanzen, Ergänzungsbilanzen etc.);
- ▶ Ermittlung des endgültigen JÜ (ggf. in einer separaten Anlage);
- ▶ Mehr-/Weniger-Rechnung nach der GuV- oder BiPo-Methode (ggf. in einer separaten Anlage);
- ▶ gesonderte und einheitliche Feststellung;
- ▶ Berechnung latenter Steuern (ggf. aber auch schon bei jedem Einzelsachverhalt).

KLAUSURTIPP

Machen Sie sich bewusst: Dies zeigt, dass die **technischen Aufgabenstellungen** – sei es zum jeweiligen Einzelsachverhalt oder sachverhaltsübergreifend – einen **Bewertungsanteil von ca. 10–20 %** haben!

cc) Hinweise

In den Hinweisen werden zu beachtende **Besonderheiten aufgezeigt bzw. Themengebiete ausgeschlossen:**

- ▶ „Wünsche“ des Stpfl. (Einheitsbilanz, hoher Eigenkapitalausweis, niedriger steuerlicher Gewinn etc.; Details s. u.);
- ▶ Beachtung oder Außerachtlassung anderer Rechtsgebiete (z. B. Umsatz-, Gewerbe-, Grunderwerbsteuer);
- ▶ verwendete Buchungskreise im Unternehmen („Alle Bereiche“, „Nur Handelsrecht“, „Nur Steuerrecht“);
- ▶ Rundungsvorgaben (i. d. R. kaufmännisch);
- ▶ Änderbarkeit der Veranlagungen der Altjahre nach der AO.

Wahlrechte Handelsbilanz:

- ▶ Ansatzwahlrecht HK bei Kosten der allgemeinen Verwaltung u. a. (§ 255 Abs. 2 HGB);
- ▶ Ansatzwahlrecht selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände (§ 248 Abs. 2 HGB);

- ▶ Ansatzwahlrecht ARAP bei einem Damnum (§ 250 Abs. 3 HGB).

Wahlrechte Steuerbilanz:

- ▶ Rücklagenbildung bzw. direkte Übertragung stiller Reserven (§ 6b EStG, R 6.6 EStR);
- ▶ Sonderabschreibungen (§ 7b EStG, § 7g EStG);
- ▶ Behandlung als GWG bzw. Einstellung in Sammelposten (§ 6 Abs. 2, 2a EStG);
- ▶ TW-Abschreibung bei dauernder Wertminderung (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2, Nr. 2 Satz 2 EStG).

dd) Einzelsachverhalte

Die bilanzsteuerlich zu würdigenden Einzelsachverhalte stellten sich in den letzten zehn Jahren wie folgt dar:

Jahr	Klausurteile	Sachverhalte pro Klausurteil	Rechtsstand (VZ/Erstellg. JA)
2025	1 (EU)	5	2024
	2 (KapGes)	2	
	3 (PersGes)	4	
2024	1 (EU)	4	2023
	2 (KapGes)	7	
	3 (KapGes + PersGes)	1	
2023	1 (EU)	4	2022
	2 (KapGes + PersGes)	6	
	3 (PersGes)	3	
2022	1 (EU)	3	2021
	2 (KapGes)	1	
	3 (PersGes)	2	
	4 (KapGes)	2	
2021	1 (EU)	2	2020
	2 (KapGes)	2	
	3 (PersGes)	4	
2020	1 (EU)	4	2019
	2 (PersGes)	2	
	3 (EU)	5	
2019	1 (EU)	2	2018
	2 (PersGes)	3	
	3 (KapGes)	3	
2018	1 (EU)	3	2017
	2 (PersGes)	4	
	3 (KapGes)	5	
2017	1 (EU)	3	2016
	2 (PersGes)	6	
	3 (KapGes)	3	
2016	1 (EU)	6	2015
	2 (PersGes)	3	
	3 (KapGes)	4	

Hinweis: Die Informationen zu den Prüfungen 2016–2025 stammen insbesondere aus Berichterstattungen von Prüfungsteilnehmenden.

2. Prüfungsjahre 2025–2021

HINWEIS

Im Jahr 2024 hat die Finanzverwaltung entschieden, die **Aufgabentexte** zur Steuerberaterprüfung beginnend mit den Texten des **Prüfungszeitraums 2021/2022 wieder zu veröffentlichen**⁹ – dies allerdings mit einem zeitlichen Nachlauf von mehr als zwei Jahren. Für die Klausurvorbereitung stellt die **BStBK** unter <https://www.bstbk.de/de/berufsbild-steuerberater/der-steuerberater/steuerberaterpruefung> eigene, unverbindliche Lösungsvorschläge nach aktuellem Rechtsstand zur Verfügung, die sehr hilfreich, aber länger als die von Ihnen erwartete Lösung sind. Alle Informationen zu den übrigen Prüfungsjahren in diesem Beitrag basieren auf Berichten von Teilnehmenden. **Nutzen Sie die nachfolgende Themenauswertung als Ihre persönliche „Checkliste“** und verschaffen Sie sich auf diese Weise Klarheit, welche Prüfungsschwerpunkte Sie sich noch erarbeiten müssen.

a) Prüfungsjahr 2025

Bilanzsteuerrechtliche Beurteilung:

Aktiva

- ▶ Bilanzierung von Grundstücken (u. a. getrennte Behandlung Bodenschatz);
- ▶ Bilanzierung von (un-)selbständigen Gebäudeteilen (u. a. Betriebsvorrichtung);
- ▶ Bilanzierung von Mietereinbauten;
- ▶ Bilanzierung von Beteiligungen;
- ▶ Bilanzierung eines Firmenwerts;
- ▶ Zurechnungsproblematiken (Mietkauf, Scheinbestandteil);
- ▶ AK (Abbruchkosten, AK-Minderung nach dem Stichtag);
- ▶ HK (Äquivalenzziffern);
- ▶ planmäßige Abschreibung/AfA (§ 7 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1, 2 EStG);
- ▶ degressive AfA (§ 7 Abs. 2 EStG);
- ▶ Absetzung für Substanzverringerung (AfS) (§ 7 Abs. 6 EStG);
- ▶ retrograde Wertermittlung;
- ▶ TW-Abschreibung (u. a. Prüfung Dauerhaftigkeit Wertminderung);
- ▶ Überführung von WG aus SBV in BV nach § 6 Abs. 5 EStG (mit KSt-Klausel).

Passiva

- ▶ Darlehensverbindlichkeit;
- ▶ Rückstellung für Abbruchverpflichtung;
- ▶ Rückstellung für Rekultivierung.

Sonstige Themen

- ▶ § 6 Abs. 3 EStG – unterquotale SBV-Übertragung;
- ▶ echter Mietkauf;
- ▶ latente Steuern;

9 BMF, Schreiben v. 31.5.2024 - IV D 2 - S 0853/20/10002:004, BStBl 2024 I S. 954 NWB YAAA1-70433.

- ▶ Geschäftsführergehalt und Haftungsvergütung bei GmbH & Co. KG (Sonderbetriebseinnahmen);
- ▶ vGA bei zu niedriger Haftungsvergütung;
- ▶ Einbringung nach § 20 UmwStG;
- ▶ Einbringung nach § 21 UmwStG.

Technische Umsetzung:

- ▶ Korrekturbuchungssätze;
- ▶ Entwicklung der Bilanzansätze;
- ▶ Berechnung eines Gesamtgewinns für Handels- und Steuerbilanz;
- ▶ Erstellung von Bilanzen;
- ▶ Gewinnermittlung, -verteilung PersGes.

b) Prüfungsjahr 2024

Bilanzsteuerrechtliche Beurteilung:

Aktiva

- ▶ Bilanzierung von Grundstücken;
- ▶ Bilanzierung von Beteiligungen;
- ▶ Bilanzierung von Forderungen (Umqualifizierung Forderung aus LuL in langfristige Forderung);
- ▶ Bilanzierung eines Firmenwerts;
- ▶ AK (Fremdwährung);
- ▶ planmäßige Abschreibung/AfA (§ 7 Abs. 4 Sätze 1, 2 und 4 EStG; Firmenwert-AfA mit zwei AfA-Reihen);
- ▶ planmäßige Abschreibung/AfA bei Gebäude nach § 7 Abs. 4 Satz 1 EStG (AfA mit zwei AfA-Reihen);
- ▶ Forderungsbewertung bei Unverzinslichkeit;
- ▶ Warenbewertung (LiFo-Methode und Abgrenzung zu niedrigerem beizulegendem Wert/TW);
- ▶ Überführung von WG aus SBV in BV nach § 6 Abs. 5 EStG.

Passiva

- ▶ Darlehensverbindlichkeit (Besserungsvereinbarung);
- ▶ Pensionsrückstellung;
- ▶ Drohverlustrückstellung.

Sonstige Themen

- ▶ Entnahme (Privatnutzung Pkw);
- ▶ unentgeltliche Wertabgabe;
- ▶ R 6.6 EStR;
- ▶ vGA an nahestehende Personen;
- ▶ Erkennen einer geleisteten vE (teilentgeltlicher Verkauf an GmbH);
- ▶ Einbringung nach § 20 UmwStG (mit sonstiger Gegenleistung);
- ▶ nicht abzugsfähige Betriebsausgabe.

Technische Umsetzung:

- ▶ Korrekturbuchungssätze;
- ▶ Entwicklung der Bilanzansätze;
- ▶ Berechnung eines Gesamtgewinns für Handels- und Steuerbilanz;
- ▶ Erstellung von Bilanzen;
- ▶ Berechnung endgültiger JÜ.

c) Prüfungsjahr 2023

Bilanzsteuerrechtliche Beurteilung:

Aktiva

- ▶ Bilanzierung von Grundstücken (teils notwendiges, teils gewillkürtes BV und Grundstück im notwendigen SBV I);
- ▶ Bilanzierung von Gebäudeteilen (sonstige: eigenbetrieblich, fremde Wohnzwecke);
- ▶ Bilanzierung von Wertpapieren (Folgen einer Kapitalerhöhung einer AG);
- ▶ Bilanzierung von Bezugsrechten (inkl. Verkauf);
- ▶ Bilanzierung Beteiligung an einer PersGes (Spiegelbildtheorie);
- ▶ SBV (Beteiligung an Komplementär-GmbH, Grundstück, Korrespondenz Pension);
- ▶ AK (Tausch mit Baraufgabe, Tausch gegen Gesellschaftsrechte);
- ▶ planmäßige Abschreibung/AfA bei Gebäude nach § 7 Abs. 4 Satz 1 EStG (Abgrenzung § 7 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 EStG);
- ▶ AfA nach Einlage und vorheriger AfA im Bereich der Überschusseinkünfte (§ 7 Abs. 1 Satz 5 EStG);
- ▶ Sonderabschreibung nach § 7b EStG;
- ▶ Sonderabschreibung nach § 7g EStG (hier: fälschlicherweise vorgenommen);
- ▶ außerplanmäßige Abschreibung/TW-Abschreibung Wertpapiere;
- ▶ außerplanmäßige Abschreibung/TW-Abschreibung Forderungsbewertung (Einzel-/Pauschalwertberichtigung).

Passiva (inkl. Rücklagen)

- ▶ Darlehensverbindlichkeit;
- ▶ Pensionsrückstellung;
- ▶ § 6b EStG (Gewinn aus Einbringung Grundstück).

Sonstige Themen

- ▶ Entnahme und Einlage von WG (zwei bebaute Grundstücke; Beteiligung);
- ▶ Gründung einer KG (teilweise durch Bargründung, teilweise durch Einbringung eines mit einer Schuld behafteten WG) durch eine GmbH;
- ▶ Sonder-, Ergänzungsbilanzen;
- ▶ Sonderbetriebseinnahmen (Miete, Geschäftsführervergütung);
- ▶ Sonderbetriebsausgaben (Auslagen der Komplementär-GmbH für Geschäftsführung);
- ▶ Vorabgewinnausschüttung und Rückzahlung;
- ▶ unangemessene Gewinnverteilung;
- ▶ vGA, vE;
- ▶ Erbauseinandersetzung nach Tod eines Gesellschafters durch qualifizierte Nachfolgeklausel.

Technische Umsetzung:

- ▶ Korrekturbuchungssätze;
- ▶ Entwicklung Bilanzansätze Handels- und Steuerbilanz;
- ▶ gesonderte und einheitliche Feststellung (Gesamtgewinnermittlung und -verteilung bei PersGes);
- ▶ Berechnung endgültiger JÜ.

d) Prüfungsjahr 2022**Bilanzsteuerrechtliche Beurteilung:****Aktiva**

- ▶ Grundstück (notwendiges BV durch Betriebsaufspaltung);
- ▶ Gebäudeteile (sonstiger Mietereinbau);
- ▶ Bilanzierung von Wertpapieren (Folgen einer Kapitalerhöhung);
- ▶ Bilanzierung von Bezugsrechten (inkl. Verkauf);
- ▶ Bilanzierung einer Beteiligung an einer KapGes (Auswirkung einer vE, Beteiligungserträge im BV);
- ▶ planmäßige Abschreibung/AfA bei Gebäude nach § 7 Abs. 4 Satz 1 und 2 EStG;
- ▶ AK (Tausch, Übernahme schuldrechtlicher Verpflichtungen, verbilligter Kauf als vE);
- ▶ HK (Ermittlung mit Gemeinkostenzuschlägen per BAB);
- ▶ Bilanzierungsverbot nach erfolgtem Gefahrenübergang.

Passiva (inkl. Rücklagen)

- ▶ Verbindlichkeit aus erhaltener Anzahlung (Brutto-, Nettomethode);
- ▶ Rückstellung für Rückbau;
- ▶ Übernahme schuldrechtlicher Verpflichtungen (§ 5 Abs. 7 EStG);
- ▶ Rücklagenbildung nach § 5 Abs. 7 EStG;
- ▶ Rücklage nach § 6b Abs. 10 EStG.

Sonstige Themen

- ▶ Entnahme und Einlage von WG (Beteiligung an einer GmbH);
- ▶ Zeitpunkt des Ausweises eines Ertrags nach dem Realisationsprinzip;
- ▶ Realteilung mit Spitzenausgleich;
- ▶ Sperrfristverletzung nach Realteilung;
- ▶ Betriebsaufspaltung (Beginn und Ende);
- ▶ vGA an nahestehende Personen;
- ▶ Folgen einer vE beim Anteilseigner;
- ▶ Erkennen einer vE (keine vE bei verbilligter Vermietung; Vorliegen einer vE bei verbilligtem Verkauf);
- ▶ Berechnung des Betriebsaufgabegewinns.

Technische Umsetzung:

- ▶ Korrekturbuchungssätze;
- ▶ Berechnung endgültiger JÜ.

e) Prüfungsjahr 2021**Bilanzsteuerrechtliche Beurteilung:****Aktiva**

- ▶ Gebäude – Ermittlung HK;
- ▶ Gebäudeteile (Betriebsvorrichtung, Ladeneinbauten);
- ▶ Abriss eines Gebäudes;
- ▶ Bilanzierung Beteiligung an einer PersGes (Spiegelbildmethode);
- ▶ Forderungen aus Gewinnansprüchen gegenüber PersGes;

- ▶ AK (Fremdwährung, Tausch, Rente, Schuldübernahme, Abgrenzung Finanzierungskosten);
- ▶ HK (Ermittlung mit Gemeinkostenzuschlägen, nachträgliche HK nach Teilabriss);
- ▶ planmäßige Abschreibung/AfA bei Gebäude (§ 7 Abs. 4 Satz 1 und 2 EStG);
- ▶ AfA bei Gebäude nach AfA (Gebäudeabbruch);
- ▶ AfA bei Gebäude nach nachträglichen HK.

Passiva

- ▶ Verbindlichkeiten in Fremdwährung (§ 256a Satz 2 HGB);
- ▶ Rücklage nach § 6b Abs. 10 EStG;
- ▶ Firmenwert in Ergänzungsbilanz.

Sonstige Themen

- ▶ Einlagen;
- ▶ Entnahme (Privatnutzung Pkw);
- ▶ unentgeltliche Wertabgabe;
- ▶ Verschmelzung von KapGes;
- ▶ Auswirkungen von § 27 KStG bei einer Verschmelzung.

Technische Umsetzung:

- ▶ Korrekturbuchungssätze;
- ▶ Entwicklung der Bilanzansätze.

f) Zusammenfassende Auswertung

Auch wenn die Aufgabenbereiche und Themen in der Bilanzsteuerrechtsklausur oftmals sehr weit gefasst sind, lässt sich erkennen, dass die **nachfolgenden „klassischen“ bilanzsteuerrechtlichen Themen** in den letzten Prüfungsjahren den **Schwerpunkt** ausmachten:

- ▶ Gebäude;
- ▶ Gebäudeteile (inkl. Mietereinbauten);
- ▶ immaterielle WG (Geschäfts- und Firmenwerte);
- ▶ Ermittlung AK/HK;
- ▶ AfA nach besonderen Vorgängen (nach Einlage, nach TW-Abschreibung, § 6b EStG, nachträglichen AK/HK);
- ▶ AfA in Ergänzungsbilanz;
- ▶ TW-Abschreibung;
- ▶ Aufdeckung stiller Reserven und dabei Anwendung von § 6b EStG, R 6.6 EStR;
- ▶ Bilanzierung von Beteiligungen (an PersGes und KapGes);
- ▶ Ausscheiden eines Gesellschafters (inkl. Realteilung);
- ▶ Gesellschafterwechsel;
- ▶ Gründung einer PersGes;
- ▶ SBV;
- ▶ Vorgänge nach dem UmwStG.

Auffällig ist, dass **aktuelle Rechtsänderungen, Verwaltungsauffassungen und Rechtsentwicklungen zeitnah aufgegriffen** wurden.¹⁰ Diese gilt es daher ebenfalls im Blick zu behalten.

¹⁰ So waren zuletzt § 6 Abs. 1 Nr. 1 b EStG und § 7b EStG (u. a. auch in der Klausur am zweiten Prüfungstag) verstärkt Prüfungsgegenstand. 2022 wurde aus dem BMF-Schreiben zu § 5 Abs. 7 EStG (vgl. Schreiben v. 30.11.2017 - IV C 6 - S 2133/14/10001, BStBl 2017 I S. 1619 NWB NAAAG-64265) das Beispiel fast deckungsgleich als Aufgabe in die Klausur eingefügt und die Realteilung zeitnah nach Aktualisierung des BMF-Schreibens (vgl. Schreiben v. 19.12.2018 - IV C 6 - S 2242/07/10002, BStBl 2019 I S. 6 NWB ZAAAH-03838) aufgegriffen.

Hauptthemenfelder 2025–2016										
Prüfungsjahr	2025	2024	2023	2022	2021	2020	2019	2018	2017	2016
Allgemeines Bilanzsteuerrecht										
AKTIVA										
Immat. VG / WG des AV inkl. Firmenwert	X	X		X	X	X	X	X	X	
GruBo / Gebäude inkl. Mietereinbauten	X	X	X	X	X	X	X	X		X
Ermittlung AK	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Ermittlung HK	X			X	X	X	X	X	X	X
Abschreibung – planmäßig										
▶ Planmäßige AfA	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
▶ GWG / Sammelposten										X
Abschreibung – außerplanmäßig										
▶ TW-Abschreibung auf AV	X	X	X		X	X		X	X	
▶ TW-Abschreibung auf UV (ohne Forderung)	X	X				X				X
▶ Forderungsbewertung		X	X			X		X		
Entnahmen / Einlagen	X	X	X	X	X	X	X	X		X
PASSIVA										
Verbindlichkeiten	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Rückstellungen	X	X	X	X		X		X	X	X
Rechnungsabgrenzungsposten										
▶ ARAP						X	X	X		X
▶ PRAP										
Steuerliche Wahlrechte										
§ 7b / § 7g EStG		X	X					X		
§ 6b EStG	X	X	X	X	X	X	X			X
R 6.6 EStR		X							X	
Sonstige Themen										
Bewertungseinheiten										
Latente Steuern	X						X	X	X	X
Bilanzberichtigung							X	X	X	
Anpassung nach BP						X				X
Entstrickung (aber zuletzt 2015)										
Leasing/Mietkauf	X						X			
Spezielle Themen zu Personengesellschaften										
ErgBil	X	X	X		X	X	X	X	X	X
SBV	X	X	X			X	X	X	X	X
Übertragung / Überführung i. S. des § 6 Abs. 5 EStG	X	X	X			X	X		X	
§ 6 Abs. 3 EStG	X									
Wechsel / Ausscheiden eines Gesellschafters (inkl. Realteilung)			X	X			X	X		
Bilanzierung einer Beteiligung an einer PersGes			X		X				X	
Gesonderte und einheitliche Feststellung	X		X			X				
Spezielle Themen zu Kapitalgesellschaften										
vGA / vE	X	X	X	X		X	X	X	X	
Dividenerträge / Beteiligungserträge	X	X	X	X		X				
Bilanzierung einer Beteiligung an einer KapGes	X	X	X	X	X	X	X			
Eigene Anteile								X		
Umwandlungssteuerrecht										
§ 3–9 UmwStG										
§ 11–13 UmwStG					X		Tag 2			
§ 20 UmwStG	X	X			Tag 2					
§ 21 UmwStG	X			Tag 2						
§ 22 UmwStG				Tag 2						
§ 24 UmwStG						X				X

III. Ausblick: Schriftliche Steuerberaterprüfung 2026

Trotz einer breiten thematischen Streuung zeigt die Analyse der letzten Prüfungsjahre, dass der **strukturelle** Aufbau der Bilanzsteuerrechtsklausur **weitgehend konstant** geblieben ist. **Neue gesetzliche Regelungen und aktuelle Verwaltungsauffassungen** werden regelmäßig aufgegriffen, ohne dass die klassischen Kernbereiche an Bedeutung verlieren. Für die schriftliche Steuerberaterprüfung 2026 lassen sich daher insbesondere die folgenden Themenfelder als prüfungsrelevant identifizieren:

1. Gesetzliche Neuerungen und aktuelle BMF-Schreiben mit erhöhter Prüfungswahrscheinlichkeit

- ▶ **Degressive AfA:** Mit dem Gesetz für ein steuerliches Investitionssofortprogramm zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland¹¹ wurde die degressive AfA für bewegliche WG des Anlagevermögens bei Anschaffung/Herstellung im Zeitraum 1.7.2025–31.12.2027 erneut eingeführt (§ 7 Abs. 2 Satz 1 EStG). Der angewendete Prozentsatz darf max. das Dreifache des Abschreibungssatzes bei linearer AfA betragen und 30 % nicht übersteigen. In den Steuerberaterprüfungen 2021–2024 wurde die degressive AfA in allen Sachverhalten in der Aufgabenstellung ausgeschlossen. Erstmals und dann gleich in zwei Sachverhalten wurde sie dann in der Prüfung 2025 (i. d. F. des Wachstumschancengesetzes¹²) thematisiert. Vieles spricht daher dafür, dass auch in der kommenden Prüfung zumindest in einem Teil der Klausur diese AfA-Methode behandelt wird.
- ▶ **Degressive Gebäude-AfA:** Durch das Wachstumschancengesetz¹³ wurde in § 7 Abs. 5a EStG eine optionale degressive AfA für Gebäude anstelle der linearen AfA nach § 7 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a EStG geregelt. Dabei ist Voraussetzung, dass es sich um ein in der EU bzw. dem EWR gelegenes Wohngebäude handelt. Dieses muss zudem vom Stpfl. hergestellt (Herstellungsbeginn 1.10.2023–30.9.2029) oder bis zum Ende des Jahres der Fertigstellung angeschafft (obligatorischer Vertrag 1.10.2023–30.9.2029) sein. Der degressive AfA-Satz beträgt 5 %. Beim Übergang zur linearen AfA wird der Restbuchwert über die fingierte Restnutzungsdauer nach § 7 Abs. 4 EStG verteilt. Daneben ist auch die Sonderabschreibung gem. § 7b EStG möglich. Insbesondere die Kombination der Abschreibung nach § 7b EStG und § 7 Abs. 5a EStG sollte im Blick behalten werden, zumal das Zusammenspiel im BMF-Schreiben v. 21.5.2025¹⁴ ausführlich erläutert wird!
- ▶ **Rechnungsabgrenzung – Wahlrecht:** Mit dem JStG 2022 wurde § 5 Abs. 5 EStG angepasst: Für Rechnungsabgrenzungen besteht danach ein Wahlrecht, wenn diese betragsmäßig unter der GWG-Grenze des § 6 Abs. 2 EStG liegen. Dieser § 5 Abs. 5 Satz 2 EStG ist erstmals für Wj. anzuwenden, die nach dem 31.12.2021 enden. Bislang wurde diese Möglichkeit in Klausuren nicht thematisiert, so dass diese Neuerung möglicherweise in einer der kommenden Echtfallklausuren aufgegriffen wird.

- ▶ **E-Fahrzeuge:** Für E-Fahrzeuge des Anlagevermögens können im Anschaffungszeitraum 1.7.2025–31.12.2027 statt der AfA nach § 7 Abs. 1 bzw. Abs. 2 EStG auch gestaffelte AfA-Sätze (75 %, 10 %, 5 %, 3 %, 2 %) angewendet werden. Dabei ist eine Kombination mit Sonderabschreibungen (§ 7g Abs. 5 EStG) ausgeschlossen. Neben dieser Anpassung für E-Fahrzeuge wurde im Zuge des Gesetzes für ein steuerliches Investitionssofortprogramm zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland¹⁵ auch der Bruttolistenpreis für Zwecke der „0,25 %“-Regelung i. R. der Ermittlung des privaten Nutzungsanteils von 70.000 € auf 100.000 € angehoben.
- ▶ **Überführung/Übertragung von WG:** Der neue § 6 Abs. 5 Satz 3 Nr. 4 EStG (JStG 2024¹⁶) ermöglicht bei unentgeltlichen Vorgängen zwischen beteiligungsidentischen PersGes die Buchwertübertragung von WG. Damit werden die Vorgaben des BVerfG¹⁷ umgesetzt. Eine Beteiligungsidentität an Mitunternehmerschaften für Zwecke des § 6 Abs. 5 Satz 3 Nr. 4 EStG liegt lt. Gesetzesbegründung allerdings ausdrücklich *nicht* vor, wenn unmittelbar oder mittelbar und zivilrechtlich oder nur wirtschaftlich eine natürliche Person oder eine Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse an nur einer der beiden Mitunternehmerschaften beteiligt ist. Schädlich ist dabei auch eine Beteiligung als Treuhänder, selbst wenn dieser nicht selbst als Mitunternehmer anzusehen ist. Unschädlich sollen allerdings 0 %-Beteiligungen (z. B. einer Komplementär-GmbH) sein.

2. Dauerbrenner des Bilanzsteuerrechts

- ▶ **Übertragung stiller Reserven nach § 6b EStG/R 6.6 EStR¹⁸:** Diese Vorschriften gehören zu den absoluten „Dauerbrennern“. Insbesondere § 6b EStG wurde regelmäßig abgeprüft (Achtung: Abs. 10 beachten!).
- ▶ **Ermittlung von AK/HK.**
- ▶ **TW-Abschreibung** und Wertaufholungen¹⁹.
- ▶ **Besondere AfA-Problematiken:** Standard sind z. B. die AfA nach Einlagen, nach TW-Abschreibung, nach AfaA (§ 11c EStDV), nach nachträglichen AK/HK.
- ▶ Bilanzierung von **Grundstücken**, Gebäuden und Gebäudeteilen.
- ▶ **Sonder- und Ergänzungsbilanzen** bei PersGes.
- ▶ **Bilanzierung von Beteiligungen an PersGes und KapGes** (inkl. Gewinnausschüttung).
- ▶ **Latente Steuern:** Da handels- und steuerrechtliche Ansätze gegenübergestellt werden, gehören latente Steu-

11 Vgl. Gesetz für ein steuerliches Investitionssofortprogramm zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland v. 18.7.2025, BGBl 2025 I Nr. 161.

12 Vgl. Gesetz zur Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness (Wachstumschancengesetz) v. 27.3.2024, BGBl 2024 I Nr. 108.

13 Vgl. Gesetz zur Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness (Wachstumschancengesetz) v. 27.3.2024, BGBl 2024 I Nr. 108.

14 BMF, Schreiben v. 21.5.2025 - IV C 3 - S 2197/00009/011/024, BStBl 2025 I S. 1419 NWB TAAAJ-91950.

15 Vgl. Gesetz für ein steuerliches Investitionssofortprogramm zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland v. 18.7.2025, BGBl 2025 I Nr. 161.

16 Vgl. Jahressteuergesetz 2024 (JStG 2024) v. 5.12.2024, BGBl 2024 I Nr. 387.

17 BVerfG, Beschluss v. 28.11.2023 - BvL 8/13 NWB SAAAJ-56714.

18 Ausführlich hierzu Czerwonka, SteuerStud 7/2025 S. 455 NWB JAAAJ-91012.

19 BMF, Schreiben v. 2.9.2016 - IV C 6 - S 2171-b/09/10002:002, BStBl 2016 I S. 995 NWB BAAAF-81512.

ern zu den Standardthemen. Nachdem diese Thematik in den Jahren 2020–2024 nicht Gegenstand war, in der Prüfung 2025 aber erstmals wieder aufgegriffen wurde, bleibt die Wahrscheinlichkeit hoch, dass dies auch im Jahr 2026 wieder der Fall sein wird.

- ▶ **Unentgeltliche Übertragungen von Mitunternehmeranteilen:** Mit BMF-Schreiben v. 20.11.2019²⁰ wurde umfassend zur kombinierten Anwendung von § 6 Abs. 3 EStG und § 6 Abs. 5 EStG Stellung genommen.
- ▶ Das **Umwandlungssteuerrecht** wurde häufig, zuletzt 2019, 2021, 2022 und 2025 am zweiten Tag der Prüfung (Klausur aus dem Ertragsteuerrecht²¹) sowie in den Jahren 2020, 2021, 2024 und 2025 am dritten Tag abgeprüft. „Klassiker“ sind Einbringungen in eine KapGes nach § 20 UmwStG oder in eine PersGes nach § 24 UmwStG.²²
- ▶ Ferner spielt die **Unterscheidung** zwischen handels- und steuerrechtlichen Ansätzen eine tragende Rolle, so dass dieses „Zusammenspiel“ der beiden Bilanzen (Maßgeblichkeit!) unbedingt trainiert werden muss.
- ▶ Bilanzsteuerrechtliche Auswirkungen einer vE/vGA: Die Thematik wurde insbesondere bei Einkaufs-/Verkaufsgeschäften aufgegriffen. Aus Gesellschaftersicht können gegenüber der KapGes diese Fallgestaltungen auftreten:
 - Überpreiserwerb = vE;
 - Unterpreiserwerb = vGA;
 - Überpreisverkauf = vGA;
 - Unterpreisverkauf = vE.
 Zur Bestimmung der AK wird auf das BMF-Schreiben v. 28.5.2002²³ verwiesen.

3. Wiederkehrende Spezialthemen

- ▶ **Verpflichtungsübernahmen:** Zur Anwendung von § 5 Abs. 7 EStG und § 4f EStG (zuletzt Teil der Steuerberaterprüfung 2022) hat das BMF mit Schreiben v. 30.11.2017²⁴ umfassend Stellung genommen. Die zivilrechtliche Unterscheidung zwischen Schuldübernahme und Schuldbeitritt bzw. Erfüllungsübernahme mit Schuldfreistellung ist von zentraler Bedeutung.
- ▶ **Entstrickung/Verstrickung:** Infolge des ATAD-Umsetzungsgesetzes²⁵ kam es zu umfangreichen Änderungen im Bereich der Entstrickungs-/Verstrickungsregelungen in § 4 Abs. 1 EStG, den dazugehörigen Bewertungsvorschriften des § 6 Abs. 1 Nr. 4–5 Buchst. b EStG sowie für die Bildung eines steuerlichen Ausgleichspostens nach § 4g

EStG. Der steuerliche Ausgleichsposten findet nun auf Entstrickungen innerhalb der EU und dem EWR Anwendung. Hinsichtlich der Bewertung einer Verstrickung wurde eine Wertverknüpfung in Bezug auf einen möglichen Entstrickungswert im anderen Staat eingeführt (§ 6 Abs. 1 Nr. 5 a EStG). Außerdem wurde eine Antragsmöglichkeit geschaffen, einen Verstrickungstatbestand auch dann zu erfüllen, sofern eine Beschränkung des deutschen Besteuerungsrechts entfällt. Die aktuellen Regelungen hierzu finden sich in **§ 4 Abs. 1 Satz 9, Satz 3 Halbsatz 2 und § 6 Abs. 1 Nr. 5 b EStG.**

- ▶ **Anpassungsbuchung nach Betriebsprüfungen.** Die Durchführung von Anpassungsbuchungen (inkl. steuerlicher Ausgleichsposten) sowie die Auswertung einer Mehr- und Weniger-Rechnung müssen beherrscht werden. Weil dieser Themenbereich zuletzt sehr kurz kam, in den Jahren bis einschließlich 2016 aber zu den Dauerbrennern gehörte, steigt hier die Prüfungsrelevanz.
- ▶ **Sonderabschreibungen:** Während die Vorschrift des § 7b EStG nach ihrer Einführung bereits mehrfach in der Prüfung behandelt wurde, ist in den letzten Jahren die Anwendbarkeit des § 7g EStG im Sachverhalt regelmäßig ausgeschlossen worden. Auch hier steigt die Prüfungswahrscheinlichkeit, da die Anwendung der Norm grundsätzlich zu den Klassikern gehört.

Ich wünsche Ihnen viel Erfolg!

AUTOR



Lars Nüdling,

Dipl.-Finanzwirt (FH), Steuerberater, ist Geschäftsführer, Dozent sowie darüber hinaus Fachbereichsleiter bei der Lehrgangswerk Haas GmbH & Co. KG im Bereich Bilanzsteuerrecht, Besteuerung der Personengesellschaften und Umwandlungssteuerrecht.

20 BMF, Schreiben v. 20.11.2019 - IV C 6 - S 2241/15/10003, BStBl 2019 I S. 1291 NWB KAAAH-87167.

21 Zu häufigen Fehlern und einer aktuellen Auswertung der Prüfungsschwerpunkte vgl. Baretti/Diener/Frenzel/Münch, SteuerStud 3/2026 S. 205 NWB TAAAK-07794.

22 Überblick bei Paintner, SteuerStud 8/2024 S. 508 NWB QAAAJ-68179; s. zu Einbringungen nach § 20 UmwStG ausführlich die Fallstudie von Hillers, SteuerStud 11/2025 S. 736 NWB JAAAJ-98987, zzgl. Schaubild, SteuerStud 11/2025 S. 687 NWB BAAAJ-98981, und Übungsklausur, SteuerStud 11/2025 S. 750 NWB QAAAK-00856.

23 BMF, Schreiben v. 28.5.2002 - IV A 2 - S 2742 - 32/02, BStBl 2002 I S. 603 NWB HAAAA-85932.

24 BMF, Schreiben v. 30.11.2017 - IV C 6 - S 2133/14/10001, BStBl 2017 I S. 1619 NWB NAAAG-64265.

25 Vgl. Gesetz zur Umsetzung der Anti-Steuervermeidungsrichtlinie (ATAD-Umsetzungsgesetz – ATADUmGs) v. 25.6.2021, BGBl 2021 I S. 2035.



STARTHELPER FÜR STEUER-KARRIEREN.

Erfolgreich vorbereiten mit dem Lernphasen-Fahrplan von NWB Steuer und Studium!

Das Themenpaket NWB Steuer und Studium – Ihr Rundum-sorglos-Paket für jede Lernphase – unterstützt Sie ganzjährig u. a. mit Schwerpunktausgaben speziell zur Vorbereitung auf die Steuerberaterprüfung:



LERNPHASEN-FAHRPLAN

MÄRZ: Schwerpunkt schriftliche StB-Prüfung

- ▶ Leitfaden zur Vorbereitung auf die schriftliche StB-Prüfung
- ▶ Was kommt dran? – Themenauswertungen der letzten Jahre
- ▶ Prüfungsstrategie in Bezug auf die einzelnen Tage
- ▶ PrüfungsCoach schriftliche StB-Prüfung

JUNI: Schwerpunkt schriftliche StB-Prüfung

- ▶ Vertiefung besonders prüfungsrelevanter Themenkomplexe + Übungsklausuren
- ▶ PrüfungsCoach schriftliche StB-Prüfung
- ▶ Karrierefürer mit Tipps für Ihren beruflichen Aufstieg




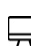

AB NOVEMBER: Schwerpunkt mündliche StB-Prüfung

- ▶ Leitfaden zur Vorbereitung auf die mündliche StB-Prüfung
- ▶ 4 simulierte Prüfungsgespräche zu typischen und zu aktuellen Themen
- ▶ 300 Fragen und Antworten zu „nicht-steuerlichen Themen“ – zzgl. SteuerStud WissensChecks
- ▶ PrüfungsCoach mündliche StB-Prüfung

Testen Sie das Themenpaket NWB Steuer und Studium und Sie erhalten kostenlos:

- ▶ einen Monat Zugriff auf die Datenbank NWB Steuer und Studium mit vielen Inhalten für die Prüfung und Praxis (Schaubilder, Fallstudien, riesiger Klausurenfundus u.v.m.) inkl. persönlichem NWB Livefeed
- ▶ einen Monat Zugriff auf den PrüfungsCoach zur StB-Prüfung in der NWB Datenbank

Ihre schnellen Bestellwege:

-  **Service-Fon**
02323.141-940
-  **Fax**
02323.141-173
-  **E-Mail**
bestellungen@nwb.de
-  **Internet**
go.nwb.de/sus
-  **Postanschrift**
NWB Verlag GmbH & Co. KG
44621 Herne

Absender	
Bitte leserlich in Blockbuchstaben ausfüllen.	
<input type="checkbox"/> Firmenanschrift	<input type="checkbox"/> Privatanschrift (Zutreffendes bitte ankreuzen)
Anrede* <input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/> Herr <input type="checkbox"/> keine Angabe	
Firma Kanzlei Institution	Kundennr. (falls vorhanden)
Titel Vorname Name*	
Funktion	
Straße Postfach*	
PLZ Ort*	
Tel.-Nr. Fax-Nr.*	
E-Mail*	
E-Mail für den elektronischen Rechnungsversand*	
Anzahl Berufsträger	Anzahl Mitarbeiter (ca.)
Branche	*Pflichtangaben

97447



JA, ich möchte das Themenpaket NWB Steuer und Studium 4 Wochen kostenlos testen!

- > NWB Livefeed
- > NWB Datenbank inkl. passender Tools
- > **Steuer-Repetitor**
- > Zeitschriftenarchiv NWB Steuer + Studium

Für mich kommt nach dem Gratis-Test
der Ausbildungspreis* von

22,80 € monatlich (1 Lizenz) infrage

- Ich bestelle das Themenpaket nach dem Gratis-Test
zum Preis von 32,20 € monatlich

* Der Ausbildungspreis gilt für Studenten, Referendare, Fachschüler, Auszubildende, Finanz- und Steueranwärter, Teilnehmer an Kursen zur Vorbereitung auf die Steuerberater-, Steuerfachwirt- oder Bilanzbuchhalterprüfung.
Bitte denken Sie daran, uns nach dem Test den entsprechenden Nachweis zu senden.

Optional monatlich zusätzlich die gedruckte Ausgabe von NWB Steuer + Studium:

- Ja, ich bestelle die gedruckte Ausgabe der monatlich erscheinenden Zeitschrift NWB Steuer + Studium mit.

Bezugsbedingungen: Der erste Monat ist gratis. Danach erhalte ich das ausgewählte Produkt im Abo zum ausgewählten Bezugspreis. Bei Auswahl der Printausgabe erhalte ich diese zusätzlich für 5,30 € (D) und 1,70 € Versandkosten pro Monat (für Lieferungen außerhalb Deutschland 3,40 €). Alle Preise inklusive gesetzlicher MwSt. Die Rechnung erhalte ich jährlich im Voraus. Das Abo ist jederzeit kündbar. Wenn ich kein Abo wünsche, genügt eine Nachricht vor Ablauf der Testzeit.

Für eine Bestellung unmittelbar beim NWB Verlag gelten die folgenden rechtlichen Hinweise:

Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der NWB Verlag GmbH & Co. KG. Sie sind online unter go.nwb.de/agb einsehbar.

Widerrufsbelehrung: Sie haben als Verbraucher das Recht, binnen 14 Tagen diesen Vertrag ohne Begründung zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beginnt, sobald Sie/ein Beauftragter die Ware (bei Lieferung in mehreren Teilsendungen: die letzte Teilsendung; bei regelmäßigen Lieferungen: die erste Teilsendung) besitzen. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns, NWB Verlag GmbH & Co. KG, Eschstr. 22, 44629 Herne, mittels einer eindeutigen Erklärung, die vor Ablauf der Widerrufsfrist abgegeben sein muss, informieren. Sie können ein Muster-Formular auf unserer Webseite (www.nwb.de) elektronisch ausfüllen und übermitteln. Wir werden unverzüglich eine Bestätigung senden. Im Falle eines Widerrufs sind beiderseits empfangene Leistungen zurückzugewähren. Wir tragen die Kosten der Rücksendung.

Datenschutzhinweise: Wir erheben Ihre Daten für folgende Zwecke und aufgrund folgender Rechtsgrundlage: Ihre Bestelldaten zur Vertragserfüllung und aufgrund Ihrer erteilten Einwilligung. Ihre Zahlungsdaten zur automatischen Zuordnung Ihrer Zahlung, Ihre Adressdaten zur Neukundengewinnung und Absatzförderung, Ihre E-Mail-Adresse zur Absatzförderung und zum Erhalt unserer Newsletter. Ihre Telefonnummer und/oder E-Mail-Adresse für Rückfragen in Bezug auf die Vertragserfüllung. Die Bereitstellung ist freiwillig, bei Nichtbereitstellung kann es zu Einschränkungen der Nutzbarkeit kommen (Art. 6 Abs. 1a), b) DSGVO).

Ort der Datenverarbeitung: Wir verarbeiten Ihre Daten grundsätzlich in der Bundesrepublik Deutschland. Eine Weitergabe Ihrer Daten erfolgt nur im Rahmen des Versands Ihrer Produktbestellungen grundsätzlich an die Deutsche Post AG. Für weitere Auskünfte besuchen Sie bitte auch unsere Homepage unter go.nwb.de/datenschutz


Datum | Unterschrift

